

Chirurgische Senologie

Merkblatt / Informationen über die Einreichung der zwingend notwendigen Dokumente für den Erwerb des Schwerpunktes nach den Übergangsbestimmungen der Ziffer 6 im Weiterbildungsprogramm

Bitte lesen Sie das ganze Merkblatt aufmerksam durch.

Allgemeine Informationen:

Studieren Sie das Weiterbildungsprogramm und die dort aufgeführten Voraussetzungen für den Erwerb dieses Schwerpunktes (insbesondere Ziffer 2, Ziffer 3 und die Übergangsbestimmungen in Ziffer 6). Das Weiterbildungsprogramm und weitere nützliche Informationen über die Weiterbildung finden Sie auf: www.siwf.ch → Weiterbildung → [Facharzttitel und Schwerpunkte](#) → Chirurgie → Chirurgische Senologie.

Stellen Sie zuerst alle **notwendigen Belege** zusammen (SIWF-Zeugnisse, Zusatzformulare, diverse Bestätigungen, Operationskatalog etc.), bevor Sie den Antrag ausfüllen und einreichen.

Reichen Sie das Gesuch über das elektronische Logbuch (e-Logbuch) ein. Dazu benötigen Sie ein Login (siehe www.siwf.ch → Weiterbildung → [e-Logbuch](#) → Registrierung und Login). Sobald Sie über ein Login verfügen, können Sie mit der Erfassung der Daten beginnen.

Informationen zu den Übergangsbestimmungen / erforderliche Formulare:

Die Übergangsbestimmungen richten sich an alle **Fachärztinnen und Fachärzte für Chirurgie**, welche sich bereits vor dem 1. Januar 2022 auf dem Gebiet der chirurgischen Senologie spezialisiert haben und die sich über Weiterbildungs- bzw. Tätigkeitsperioden ausweisen können. **Grundsätzlich müssen die regulären Bedingungen gemäss Ziffer 2 des Weiterbildungsprogramms erfüllt sein.**

Zu Ziffer 6.1 – Weiterbildungsperioden

Weiterbildungsperioden auf dem Gebiet der chirurgischen Senologie können angerechnet werden, wenn die Bedingungen unter **Ziffer 6.1** erfüllt sind. Als Nachweis dienen das SIWF-Zeugnis und das **Zusatzformular 1a**. Die damalige Weiterbildungsstätte muss zur entsprechenden Zeit die Kriterien gemäss Ziffer 5 erfüllt haben. Die seit 1. Januar 2022 anerkannten Weiterbildungsstätten sind unter www.siwf-register.ch abrufbar. Die Erfüllung der Lernziele gemäss Ziffer 3 im Weiterbildungsprogramm muss mittels des **Zusatzformulars 1a** nachgewiesen werden. Dieses muss dann **zusammen mit dem SIWF-Zeugnis und dem Antrag** eingereicht werden. Die Kurse gemäss Ziffer 2.3.3 des Weiterbildungsprogramms müssen ebenfalls nachgewiesen werden.

Zu Ziffer 6.2 – Tätigkeitsperioden

Tätigkeitsperioden als Kernteammitglied eines zertifizierten Brustzentrums und in leitender Funktion auf dem Gebiet der chirurgischen Senologie können angerechnet werden, wenn die Bedingungen unter **Ziffer 6.2** erfüllt sind. Tätigkeitsperioden werden nur angerechnet, wenn die Weiterbildungsstätte zur entsprechenden Zeit die Kriterien gemäss Ziffer 5 des Weiterbildungsprogramms und die Bedingungen der Weiterbildungsordnung erfüllt sind. Die seit 1. Januar 2022 anerkannten Weiterbildungsstätten sind unter www.siwf-register.ch abrufbar. Die Kurse gemäss Ziffer 2.3.3 des Weiterbildungsprogramms müssen in diesem Fall nicht nachgewiesen werden. Zum Nachweis der Tätigkeitsperioden und der Erfüllung der Lernziele gemäss Ziffer 3 im Weiterbildungsprogramm für den Titelerwerb dient das **Zusatzformular 1b**.

Zu Ziffer 6.3

Wer vor Inkraftsetzung des Weiterbildungsprogramms während **mindestens 3 Jahre** die Funktion als **Leiter eines zertifizierten Brustzentrums** ausgeübt hat, erhält den Schwerpunkt ohne weitere Voraussetzung. Der Antrag für den Titel muss aber trotzdem im e-Logbuch erfasst und eingereicht werden. Als Nachweis dienen Bestätigungen der ununterbrochener Tätigkeit als Kernteammitglied an einem zertifizierten Brustzentrum (z.B. Strukturfragebogen o.ä.) und dem **Zusatzformular 1c**.

Zu Ziffer 6.4

Gesuche um Anerkennung von Weiterbildungs- und Tätigkeitsperioden, welche vor Inkrafttreten des Weiterbildungsprogramms absolviert wurden, müssen innerhalb von 15 Jahren nach Inkrafttreten eingereicht werden. Bei später eintreffenden Anträge werden vor Inkrafttreten des Weiterbildungsprogramms absolvierte Weiterbildungs- und Tätigkeitsperioden nicht mehr anerkannt.

Zu Ziffer 6.5

Wer die Weiterbildung bis 31. Dezember 2023 nicht abgeschlossen hat, muss für die Erlangung des Schwerpunktes Chirurgische Senologie in jedem Fall eine Bestätigung über die **Teilnahme an der Schwerpunktprüfung** vorlegen.